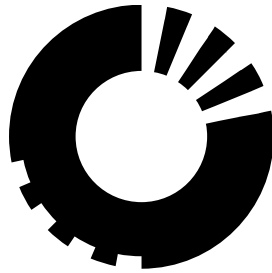


MTB-Club Karlsruhe e. V.

Satzung



**MOUNTAIN
BIKECLUB
KARLSRUHE**

Stand: 13.12.2022

Satzung

Stand: 13.12.2022

Herausgeber:

MTB-Club Karlsruhe e. V.

Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung verwenden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form. Es sind jedoch stets Personen männlichen, weiblichen sowie neutralen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Satzung

Stand: 13.12.2022

Inhalt

§ 1	Name, Sitz	1
§ 2	Geschäftsjahr	1
§ 3	Zweck und Gegenstand des Vereins	1
§ 4	Übergeordnete Organisationen	1
§ 5	Vergütungen	1
§ 6	Mitgliedschaft im Verein	1
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	2
§ 9	Austritt	2
§ 10	Ausschluss aus dem Verein	3
§ 11	Organe	3
§ 12	Mitgliederversammlung	3
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	3
§ 14	Einladung zur Mitgliederversammlung	4
§ 15	Stimmrecht	4
§ 16	Anträge und Beschlüsse	4
§ 17	Vorstand	4
§ 18	Struktur des erweiterten Vorstands	5
§ 19	Vereinsjugend	5
§ 20	Projekte	5
§ 21	Auflösung des Vereins	5
§ 22	Rechtlich bedingte Satzungsänderungen	5

Satzung

Stand: 13.12.2022

§ 1 Name, Sitz

Der am 6. Juli 1991 gegründete Verein mit Sitz in Karlsruhe nennt sich „MTB-Club Karlsruhe e. V.“ und ist so in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gegenstand des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Darunter versteht der Verein den Amateur-Radsport und das Radwandern mit dem Mountainbike unter besonderer Beachtung des Naturschutzes. Er betreibt eine aktive Jugendförderung. Im Rahmen dieser Zielsetzung werden sportliche und gesellige Veranstaltungen durchgeführt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei Ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
6. Um seiner Zielsetzung der aktiven Jugendförderung entgegenzukommen, hat der Verein eine separat dokumentierte Jugendordnung, auf deren Basis sich die Vereinsjugend selbständig verwaltet.

§ 4 Übergeordnete Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Badischer Radsportverband e. V. Über diesen ist der Verein Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e. V. und damit auch im Deutschen Olympischen Sportbund. Er ist somit den Regelwerken dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Vergütungen

1. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich tätig.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Satzung

Stand: 13.12.2022

2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter der Angabe von vollständigem Namen, Geburtsdatum, Wohnsitz, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe seiner eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
3. Die Mitglieder des Vereins werden geführt: Bis einschließlich 14 Jahre als Schüler, von 15 bis 18 Jahre als Jugendlicher, über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder.
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre in Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten aktuell zu halten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Um Schaden von der Sportart, dem Verein und seinen Funktionsträgern fernzuhalten, sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Fahren mit dem Mountainbike unbedingt zu beachten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, was in der Regel im Lastschriftverfahren erfolgt. Über individuelle Modalitäten entscheidet der Finanzvorstand. Entstehen dem Verein Kosten auf Grund einer zurückgezogenen Einzugsermächtigung ohne vorausgegangene satzungsgemäße Kündigung oder ungedecktes Abbuchungskonto, wird der Verursacher damit belastet.
4. Der Vorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
5. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Satzung

Stand: 13.12.2022

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Wer bis zum 31.12. des laufenden Jahres den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, dessen Mitgliedschaft erlischt zu diesem Datum automatisch.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei Vorliegen folgender Gründe:
 - a) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten
 - b) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - c) Unehrenhafte Handlungen
3. Wird ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen, so ist dem Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss inklusive Begründung ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.
Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) erweiterter Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes entsprechend Wahlturnus
- c) Bestätigung des Jugendleiters auf Basis seiner Wahl in der Jugendversammlung
- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen; er muss es tun, wenn ein Drittel aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

Satzung

Stand: 13.12.2022

§ 14 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform und Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende oder der Finanzvorstand.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf Anträge zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.

§ 15 Stimmrecht

Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Minderjährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Das Stimmrecht von Minderjährigen in Bezug auf den Jugendleiter und Wahlen innerhalb der Vereinsjugend ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 16 Anträge und Beschlüsse

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zwei Wochen vor deren Termin beim Vorstand in Textform einzureichen. Der Antrag muss derart formuliert sein, dass über ihn abgestimmt werden kann mit „Angenommen“ oder „Abgelehnt“. Sinn und Zweck des Antrages müssen diesem erklärend beigelegt werden.

Die eingegangenen Anträge sind mit zwei Wochen Vorlauf zur Mitgliederversammlung über das Mitgliederportal zu veröffentlichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Wenn es sich bei einem Antrag um eine Satzungsänderung handelt, ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich, für Zweckänderungen sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. In diesen beiden Fällen gelten ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind mit Einzelvertretungsmacht der 1. Vorsitzende und mit Gesamtvertretungsmacht die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Funktionen, Zuständigkeiten, Abläufe, Kompetenzen und Befugnisse innerhalb des Vereins regelt, die in der Satzung nicht detailliert behandelt werden. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder einsehbar.

Satzung

Stand: 13.12.2022

4. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und weitere benötigte Kräfte entgeltlich anstellen.

§ 18 Struktur des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den von ihm bestellten Funktionsträgern sowie dem Jugendleiter, welche in einem Organigramm abgebildet sind.
2. Es ist zulässig, mehrere Ämter des erweiterten Vorstandes in einer Person zu vereinigen.
3. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung vorgestellt. Um seine Funktion im erweiterten Vorstand des Vereins ausüben zu dürfen, muss er von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestätigt werden.

§ 19 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an, die im aktuellen Kalenderjahr höchstens 26, aber nicht 27 Jahre alt werden, sowie die Mitglieder des Jugendvorstands.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.

§ 20 Projekte

Soweit es die Vereinsaufgaben erfordern, bildet der Vorstand ein Projekt.

Projekte sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere der Förderung des Radsports.

§ 22 Rechtlich bedingte Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund einer Gesetzesänderung, Beanstandungen des zuständigen Registergerichtes beziehungsweise des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung ins Vereinsregister erfolgen kann.